IX.

Höchste Hof-Landes-Justiz-Militar-und Geistliche Stellen.

Die Staats-Conferenz

oder der Staats- und Conferenz-Rath wird unter dem Vorsitze S. M. des Kaisers gehalten, und besteht dermalen aus 5 Ministern und einer verhältnifsmäfsigen Anzahl von Staats- und Conferenzräthen, die das Amt der Referendarien versehen.

Das Cabinet Seiner Majestät

hat die Cabinets-Schreiben und andere geheime Befehle des Kaisers an die Stellen u. s. w. und die überreichten Bittschriften an die Supplicanten zu vertheilen.

Die geheime Hof- und Staatskanzley für die auswärtigen Angelegenheiten

(*Ballplatz Haus Nro.* 26.)

ward unter der K. Maria Theresia im J. 1767 erbauet. Die Architectur ist sehr schön und die Zimmereinrichtung herrlich: hier wohnt der Minister der auswärtigen Geschäfte und hat daselbst die Kanzley und Arbeitszimmer der zu seinem Departement gehörigen Beamten.

Die Reichskanzley v)

auf dem Burgplatze wovon dieses prächtige Gebäude eine ganze Seite, nämlich vom Amalienhofe bis zur alten Burg einnimmt. Es wurde im J. 1728 unter der Regierung Karls VI. von *Fischer von Erlach* und seinem Sohne aufgeführt, hat 4 Stockwerke, zwey grosse Balcons, 2 hochgewölbte Durchgänge führen auf den Michaelsplatz und in die Schauflergasse, beyde sind mit Gruppen, von *Matthieli* 4 Arbeiten des Hercules vorstellend gezieret. Die Reichskanzley wurde 1501 von K. Maximilian I. in Wien errichtet, und bestand bis zum Jahre 1806. Als damals das römisch-deutsche Reich erlosch, verschwand damit auch die Reichskanzley und der Reichshofrath, und das Gebäude derselben wird seitdem zu Wohnungen für einen Theil der kaiserlichen Familie, und zu Arbeitszimmern für verschiedene Hofämter benüzt.

Die böhmisch-österreichische Hofkanzley
(*Wipplingerstrasse Haus Nro.* 415.)

ein prächtiges, von allen Seiten frey stehendes, mit Bildsäulen geschmücktes Gebäude. Es wurde unter Karl VI. angefangen, und unter der Regierung Marien Theresiens und Franzens I. vollendet. Ein Theil dieses grofsen Gebäudes wird von dem böhmischen Grofs-Kanzler bewohnet, der zugleich österr. erster Kanzler ist; der andere ist den verschiedenen Büreaus zur Leitung der inneren Verwaltungsgeschäfte aller deutschen Erblande gewidmet.

---

v) Siehe Ansicht Nro. 2.

Der hier befindliche Saal ist von Ludwig Darigni gemahlt; so wie auch die gewölbte Decke und die Treppe. Zu dieser Stelle gehört eine beträchtliche Anzahl Hofräthe; Secretaire, und andere Beamte.

Die ungarische Hofkanzley

(*Vordere Schenkenstrasse Haus Nro.* 57).

von einem geschmackvollen Baue, unter M. Theresien errichtet. Sie ist die oberste Instanz für alle Justiz- und Civilsachen des Königreiches Ungarn, hat einen Kanzler, einen Vizekanzler, Hofräthe, Secretaire und viele andere Beamte, die alle geborne Ungarn sind.

Die siebenbürgische Hofkanzley

(*Haus Nro.* 56.)

neben dem Gebäude der ungarischen Hofkanzley, ist das für Siebenbürgen, was jene für Ungarn.

Die Lombardisch-Venezianische Kanzley

(*Herrengasse Haus Nro.* 38.)

Die Hof-Kriegskanzley w)

(*Hof. Haus Nro.* 454.)

Ein prächtiges Gebäude von 2 Höfen und 4 Stockwerken, an demselben Platze, wo einstmals die Burg der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich aus dem babenberg'schen Hause war. Auf den Ruinen dieser Burg hat-

---

w) Siehe Ansicht Nro. 15.

ten zuerst die Carmeliter, dann die Jesuiten ihren Sitz aufgeschlagen; nach Aufhebung der lezteren liefs K. Joseph II. ein grofses Gebäude aufführen, dessen Aeufseres ganz seiner innern Bestimmung entspricht, und in welchem alle öconomische, politische und Justizangelegenheiten der Armee geleitet werden. Dieser ganze Zweig der öffentlichen Verwaltung steht dermalen unter dem Präsidio des Feldmarschalls Fürst Karl von *Schwarzenberg*, der auch in diesem Gebäude wohnet. Aufser dem Präsidenten des Hof-Kriegs-Rathes sind mehrere Generale, Hof-Kriegsräthe, Secretaire und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte bestimmt.

In dem 2. Stockwerke befinden sich die marmornen Büsten des Feldmarschalls Baron von *Loudon* und des Grafen von *Lacy*; die von K. Joseph II. zum Zeichen seines Dankes für die geleisteten Dienste dieser verdienstvollen Krieger aufgestellt wurden. An dem Haupteingange dieses Gebäudes befindet sich die Hauptwache mit einem Hauptmann, vor welcher 4 Regimentsstücke stehen.

Die allgemeine Hofkammer und oberste Finanzhofstelle.

Die Bureaus derselben sind in nachstehenden Gebäuden vertheilt.

a) Das k. k. Münz- und Bergwesen (*Himmelpfortgasse Haus Nro.* 1021.)

In dem vormaligen Prinz *Eugen'schen* Pallast, wo jezt die Wohnung des Finanzministers und das Münzamt sich befindet. Es ist eines der schönsten Gebäude

in Wien und wurde 1709 erbauet, 3 Künstler trugen das Ihrige zur Verschönerung desselben bey. *Fischer* war Baumeister, *Bussi* der Bildhauer und Ludwig *Dorigni* der Mahler.

b) In dem Bankalgebäude in der Singerstrasse Haus N. 940.

c) In dem ehmaligen Franciscaner Kloster in der Singerstrasse Nro. 969.

d) In dem vormaligen Graf Plettenberg'schen Gebäude in der Johannesgasse Haus Nro. 1029.

Präsident der allgemeinen Hofkammer (Finanzhofstelle) ist der Finanzminister unter welchem 2 Vice-Präsidenten, mehrere Hofräthe u. s. w. stehen.

Die oberste Justizstelle.
(*Böhm. Kanzley Wipplingerstrasse.*)

Sie ist die erste Instanz für alle Justizangelegenheiten der deutschen, böhmischen und gallizischen Provinzen. Sie besteht aus acht Hofräthen und hält die Sitzungen zweymal die Woche.

Das k. k. Hauptzollamt
und die Hauptmauth ist in einem grofsen, auf Befehl der K. M. Theresia erbaueten Gebäude zu Ende des *alten Fleischmarktes* nahe an der Bastey.

Das Tabak-Siegel-und Stempelamt
(*Riemerstrasse Haus Nro.* 845.)

Die Börse
(*Weihburggasse Haus Nro.* 997.)
befindet sich im 1. Stockwerke, und ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feyer-Tage, täglich Mittags von 11 bis 1 Uhr,

und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr zwischen Michaelis- und Georgi-Tag und von 4 bis 5 Uhr zwischen Georgi- und Michaelis-Tag offen. Sie steht unter der Landesregierung und wird von einem landesfürstlichen Commissair dirigirt; nebst diesem sind dabey 4 Banco- und Wechsel-Sensalen angestellt. Hier werden alle Geld-Geschäfte, bey denen es auf Verkauf und Verwechslung der Staatspapiere und förmlicher Wechsel ankommt, geschlossen, oder doch die Abschliefsung derselben angezeigt.

Privilegirte österreichische National-Bank.

Die vier im Jahre 1816 erschienenen Patente, ordneten in Hinsicht der Regulirung des Geldwesens folgendes an:

Es soll von nun an nie mehr die Fertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf oder irgend eine Vermehrung des in Umlauf gegenwärtig befindlichen Statt haben. — Das gegenwärtige Papiergeld wird auf dem Wege einer freywilligen Einlösung gänzlich aus dem Umlaufe gezogen und die Geldcirculazion auf die convenzionsmässige ausgeprägte Metallmünze zurückgeführt. — Die Einlösung des Papiergeldes wird einer *privilegirten Nationalbank* übertragen. Die Bank wird als ein privil. Privat-Institut in das vollständige Eigenthum der Actionairs, die durch ihre Einlagen an der Gründung derselben Theil nehmen, übergeben. Ein Fond der Zettel-Escompt- und Hypotheken-Bank wird ausser den von der Finanz-Verwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen, durch 50,000 Actien gebildet, für deren jede ein Betrag von 2000 fl. in Papiergeld und

200 fl. in Convenzionsmünze erlegt werden mufs. Die dafür erhobenen Actien geben Anspruch auf einen gleichen Antheil an dem Gewinne der Bank. Die Bank erhält für das ihr durch die Actien-Einlage zufliefsende Papiergeld von der Staatsverwaltung Obligationen, die mit 2½ Procent in Convenzionsmünze verzinset werden.— Um die zur Einlösung des Papiergeldes erforderlichen Banknoten zu decken, werden der Bank alle tractatmäfsige Zahlungen fremder Mächte überlassen, und die disponiblen Metallmünz-Vorräthe der Staatscassen überliefert. Zur Vermehrung der Sicherheit wird der Zettel-Bank zugleich eine besondere Hypothek auf die sogenannten Bergwerke des Staats und deren Ausbeute eingeräumt. Die Banknoten werden als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt, dessen Anwendung im Privatverkehr jedoch von gegenseitigen Uibereinkommen abhängen wird, ohne dafs eine Zwangsverpflichtung zur Annahme derselben Statt finde. Die Staatsverwaltung wird sie in allen öffentlichen Cassen, gleich der Conventionsmünze, nach ihrem Nationalwerthe annehmen, und bey einigen Abgaben zwangsweise fordern. — Die Bank soll sobald die Anzahl von 1000 Actien erhoben ist; in Wirksamkeit treten, bis dahin aber in der Eigenschaft als Zettelbank mit den 1. Juni 1816 in Thätigkeit gesezt werden. — Die Banknoten werden von der Bank und in ihren Nahmen in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100 500, und 1000 fl. ausgestellt. Sie sind Anweisungen auf die Bank, welche verpflichtet ist, dieselben auf Sicht dem Besitzer, wenn er es verlangt, nach dem Nennwerthe in vollwichtiger Conventionsmünze auszuzahlen.

Der geringste Betrag, wofür im Wege der Einlösung Banknoten und Obligationen erhoben werden können, besteht in 140 fl. in Einlösungs- oder Anticipations - Scheinen, und die zur Einlösung gebrachten Beträge müssen sich durch diese Summe theilen lassen. Es werden dafür nach dem festgesezten Verhältnifs 40 fl. in Banknoten und eine Anweisung ausgefolgt, wofür sogleich bey der Universal - Staats-Schuldencassa eine Staatsobligation von 100 fl. welche ein Procent in Conventionsmünze abwirft, erhoben werden kann. — Die Finanzverwaltung wird der Bank unverzüglich eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von einer Million Gulden in Convenzionsmünze für den Tilgungsfond übergeben. Die Finanzverwaltung wird für die in den Staatscassen einfliefsenden Banknoten keine Verwechslung in Münze verlangen. Die Bank wird nie mehr Noten ausstellen als der zur Verwechslung derselben bestimmte und bey ihr niedergelegte Fond gestattet. Das im Wege der Einlösung eingeflossene Papiergeld darf in keinem Falle mehr ausgegeben, sondern mufs von Zeit zu Zeit vernichtet werden.

Die Central-Haupt-Cassa,

von ihr hängen alle übrigen Cassen der Monarchie ab; sie begreift mehrere Zweige in sich, nähmlich das Kammeral - Zahlamt, die Staatsschulden - Cassa: allgemeine Produkten - Verschleifs - Direction, Banko - Direction, und Stiftungs - Haupt - Cassa.

Die Staats-Controle

oder das Rechnungs - Directorium ist dermalen im Ban-

kalhaus und hält die oberste Revision über alle öffentlichen Einkünfte und Ausgaben.

Die niederösterreichische Regierung
(*Minoritenplatz Haus Nro.* 48. 49.)

in dem ehemaligen Minoritenkloster auf dem Platze dieses Namens, hat die sogenannten politischen Geschäfte oder die Leitung der inneren Verwaltung von Nieder-Oesterreich zu besorgen. Sie hat einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten: Regierungsräthe, Secretaire u. s. w.

Die oberste Polizey-Hofstelle
(*Herrengasse Haus Nro.* 38.)

besorgt die Polizey-Angelegenheiten der ganzen Monarchie. Ihr ist untergeordnet die eigens für Wien bestehende

Polizey-Ober-Direction
(*Seizergasse Haus Nro.* 455.)

hinter der Kriegskanzley; der Wirkungskreis dieser Stelle ist die Aufrechthaltung der Sicherheit und guten Ordnung. Der gegenwärtige Director derselben ist k. k. Hofrath, und hat das übrige nothwendige Personale unter sich. An diese Stelle haben sich die Fremden in Betreff ihrer Reisepässe, der Dauer ihres hiesigen Aufenthalts, und in allen Local Polizey-Angelegenheiten zu wenden.

Das Appellationsgericht
(*Herrengasse Haus Nro.* 69.)

ist die 2te Instanz für alle Justizangelegenheiten und zugleich das Criminal-Obergericht.

Das *Judicium Delegatum Militare Mixtum*

ein aus Militarpersonen und Landräthen zusammengeseztes Gericht für Militarpersonen, die bey keinem Regimente angestellt sind etc., hat seinen Sitz im Kriegsgebäude.

Die niederösterreichischen Landrechte
(*Herrengasse Haus Nro.* 69.)

oder das adelige Gericht in erster Instanz für Civil-Justiz-Gegenstände, hat aufser dem noch andere Gegenstände, als die Rechtsangelegenheiten türkischer Unterthanen, die Richtigkeit der Ehen u. s. w. unter ihrer Gerichtsbarkeit, und die sämmtliche Geistlichkeit. Ihr Präsident heifst oberster Landrichter.

Das Mercantil- und Wechselgericht,
(*Herrengasse Haus Nro.* 69.)

wo alle Wechselprocesse entschieden werden, hat ebenfalls einen Präsidenten, und befindet sich mit den Landrechten und dem Appellationsgerichte in dem nämlichen Gebäude.

Der Stadtmagistrat
(*Wipplingerstrasse Haus Nro.* 416.)

ist für alle unadelige Bewohner Wiens in politischen und Justiz-Angelegenheiten, dann in Criminalsachen für alle ohne Unterschied des Standes die erste Instanz. Der Präsident desselben ist der Bürgermeister: es gibt auch 2 Vicebürgermeister, einen für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, den andern für den Criminal-Senat und 50 Räthe nebst mehreren Assessoren.

Die Stadt-Hauptmannschaft.

(*Kärnthnerstrasse Haus Nro.* 1106.)

Sie ist der N. O. Regierung untergeordnet, und ertheilet die Bestättigung der Gewerbe und die Verleihung aller Befugnisse mit Ausnahme der Landesfabriks-Befugnisse, dann die bürgerlichen Angelegenheiten von minderer Erheblichkeit. Uiberhaupt genommen hat sie denselben Wirkungskreis in Wien und den Vorstädten welchen die Kreisämter in ihren Kreisen haben, als Militar-Einquartierungen, Vorspanns-Anweisungen u. s. w. Auf Anweisung der Polizey-Ober-Direction ertheilt diese Branche auch die Päfse an Inländer. Wer ferner einen Bau führen, eine Versteigerung (Lizitation) vornehmen will etc. mufs die Erlaubnifs von dieser Behörde einholen.

Das Collegium der niederösterreichischen Landstände

(*Herrengasse Haus Nro.* 69.)

Der Vorsteher desselben ist der Landmarschall. Die Stände bestehen bekanntlich aus den Prälaten; Herren, Rittern und einigen Städten und Marktflecken. Für die gewöhnlichen Angelegenheiten ist ein beständiger Ausschufs vorhanden.

Bey dem landständischen Collegio befindet sich auch die *niederösterreichische Landtafel*, d. i. ein Verzeichnifs aller ständischen Landgüter, mit ihrem Werthe, den darauf haftenden Schulden u. s. w.

Das erzbischöfliche Consistorium,

dessen Präsident der erzbischöfliche General Vicarius ist.

Das militarische Consistorium

unter dem Präsidio des Feldbischofes und Feldsuperiors.

Die Bücher-Revision

(*Alten Fleischmarkt Haus Nro.* 752.)

theilt alle neu erscheinenden Bücher den Censoren zur ämtlichen Prüfung mit und untersucht die aus dem Auslande hereinkommenden Bücher; zu diesem Endzweck ist sie mit dem genauen Verzeichnisse aller verbothenen Werke versehen. Sie ist dermalen in dem Laurenzer-Gebäude neben der Hauptmauth.

Das oberste Hof-Bau-Amt.

(*Kärnthnerthor Bastey Haus Nro.* 1228.)

Es hat einen oberst Hof-Bau-Director und das übrige nöthige Personale und besorgt die Aufführung und Reparation aller Hofgebäude.

Die Nieder-Oesterreichische Strassenbau-Direction.

(*Lorenzer Gebäude auf dem alten Fleischmarkte Nro.* 752.)

Sie besteht aus einem Strassen-Inspector, einem Amts-Ingenieur nebst Kanzley-Personale, und mehrern Strassen-Commissairen und Wegmeistern, welche in ganz Nieder-Oesterreich vertheilt sind.